Europäisches Parlament

2014-2019



7.9.2015

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zum Recht auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer in Europa

Maria Grapini (S&D), Viorica Dăncilă (S&D), Silvia Costa (S&D), Miriam Dalli (S&D), Monika Flašíková Beňová (S&D), Marlene Mizzi (S&D), Olga Sehnalová (S&D), Miltiadis Kyrkos (S&D), Evelyne Gebhardt (S&D), Theresa Griffin (S&D), Daniel Buda (PPE), Ramona Nicole Mănescu (PPE), Renate Weber (ALDE), Norica Nicolai (ALDE), Iliana Iotova (S&D)

Fristablauf: 7.12.2015

DC\1070105DE.doc PE566.723v01-00

DE DE

0036/2015

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zum Recht auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer in Europa¹

- Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit. Daher muss die EU aller erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung jeglicher Art ergreifen, auch in Bezug auf Beschäftigung und Arbeitsmarkt.
- 2. Der Grundsatz der Gleichbehandlung in den Bereichern Beschäftigung und Ausbildung ungeachtet des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung, der ethnischen Herkunft und des Alters ist unionsweit durch die Beschäftigungsrichtlinie, die Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse und zahlreiche Gleichstellungsgesetze gewährleistet, in einigen Mitgliedstaaten werden die betreffenden Richtlinien jedoch unterschiedlich verstanden und umgesetzt.
- 3. Dies hängt damit zusammen, dass Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Alter in vielen Mitgliedstaaten im einzelstaatlichen Recht nicht ausdrücklich als verbotene Diskriminierungsgründe genannt werden.
- 4. Die Kommission muss daher sorgfältiger überwachen, ob alle EU-Mitgliedstaaten und EWR-Partner die oben genannten Bestimmungen umsetzen, da sich dies sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialer Hinsicht positiv auswirken wird.
- 5. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

-

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.